# Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Höpfingen



Nadine Henn **22.05.2023** 

## Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Höpfingen

## Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	2
2.	Ziele der Bewertung	2
3.	Grundsätze der Bewertung	2
4.	Aktivseite der Bilanz	4
	4.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	4
	4.2 Sachvermögen	4
	4.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5
	4.2.2 Bebaute Grundstücke und Betriebsvorrichtungen	5
	4.2.3 Infrastrukturvermögen	7
	4.2.4 Betriebs- und Geschäftsausstattung	9
	4.3 Finanzvermögen	10
	4.3.1 Sondervermögen	10
	4.3.2 Ausleihungen	10
	4.3.3 Wertpapiere	11
	4.3.4 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen,	
	Privatrechtliche Forderungen	11
5	5. Anlagen	12
	5.1 Rückindizierungstabelle	12

#### 1. Präambel

Aufgrund der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens muss die Gemeinde Höpfingen ihr gesamtes Vermögen bewerten.

Um die Dokumentation während der Vermögensbewertung zu vereinfachen und eine allgemein gültige Bewertungsvorlage für alle künftigen Bilanzpositionen zu erhalten, wurde eine Bewertungsrichtlinie entwickelt.

Diese Bewertungsrichtlinie stellt eine zentrale Arbeitshilfe zur Vermögensbewertung dar und dient als Grundlage für spätere Prüfungen.

## 2. Ziele der Bewertung

Ziel der Bewertung ist eine detaillierte Übersicht über die Vermögenslage. Hierbei sollen möglichst die tatsächlichen Verhältnisse dargestellt werden. Das Vorgehen bei der Bewertung der Vermögensgegenstände basiert auf den Regelungen der GemO und der GemHVO.

Da die gesetzlichen Regelungen lediglich Rahmenbedingungen für das Vorgehen zur Bewertung und zur Erstellung der Eröffnungsbilanz darstellen, beruht das Vorgehen zur Bewertung in Höpfingen im Wesentlichen auf den Ausführungen im "Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) Baden-Württemberg".

Der Leitfaden zur Bilanzierung ist eine Orientierungs- und Arbeitshilfe für alle Kommunalverwaltungen und Verbände.

Diese Richtlinie regelt das Vorgehen bei der erstmaligen Bewertung im Rahmen der Eröffnungsbilanz sowie das künftige Vorgehen bei der Aktivierung von Vermögengegenständen.

Der Leitfaden zur Bilanzierung wurde vom Datenverarbeitungsverbund Baden-Württemberg (DVV Baden-Württemberg), Vertretern aus Städten und Landkreisen sowie den Vertretern der Kommunalen Landesverbänden erarbeitet und inhaltlich mit dem Innenministerium und der Gemeindeprüfungsanstalt abgestimmt.

## 3. Grundsätze der Bewertung

Grundsätzlich werden die Vermögensgegenstände mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) angesetzt (§ 91 Abs. 4 GemO), vermindert um die bis dato angefallenen Abschreibungen. Alle Vermögensgegenstände, die vor dem 01.01.2013 (sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz 01.01.2019) angeschafft oder hergestellt wurden, können nach Erfahrungswerten bewertet werden. Von dieser Möglichkeit wird größtenteils Gebrauch gemacht.

Bei der Vermögenserfassung und –bewertung gelten die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB).

Sind die Anschaffungs- und Herstellungskosen nicht oder nicht ohne unverhältnismäßig großen Aufwand ermittelbar, so können die gesetzlichen Vereinfachungsregelungen der GemHVO angewandt werden.

## Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Höpfingen

Die Unterlagenrecherche erfolgte im Juni – Juli 2022 in den Räumlichkeiten der Gemeinde Höpfingen. Zu diesen bewertungsrelevanten Unterlagen zählen insbesondere:

- Erwerbsurkunden
- Nebenkostenbelege
- Weitere notwendige Unterlagen zur Ermittlung der AHK
- Ordner von Herrn Mühling

### 4. Aktivseite der Bilanz

#### 4.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Kontenart 001 Konzessionen 002 Lizenzen

003 Ähnliche Rechte

004 Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen

005 Aktivierter Umstellungsaufwand008 Sonstiges immaterielles Vermögen

009 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

#### Immaterielle Vermögensgegenstände sind

- werthaltig
- abgrenzbar
- unkörperlich
- einzeln existent
- selbstständig bewertbar

Beispiele für immaterielle Vermögensgegenstände sind Lizenzen, Software, Konzessionen, sonstige Nutzungsrechte, Patente und Schutzrechte.

#### Bewertung:

Immaterielle Vermögensgegenstände werden erst ab einem Anschaffungswert von **mehr als 800 € netto** aktiviert. Außerdem werden sie nur in die Eröffnungsbilanz aufgenommen, wenn die Anschaffung innerhalb von **sechs Jahren** vor dem Bilanzstichtag 01.01.2019 erfolgt ist. Nach dem Bilanzstichtag 01.01.2019 gilt für immaterielles Vermögen eine Wertgrenze zur Aktivierung von **800 € netto**.

Immaterielle Vermögensgegenstände werden mit den Anschaffungskosten bewertet. Es besteht ein Aktivierungsverbot für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände (z.B. selbst programmierte Software). **Kosten für Schulungsmaßnahmen**, die durch die Einführung einer neuen Software entstehen, **gehören nicht zu den Anschaffungskosten**. Sie sind als laufender Aufwand zu buchen.

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden über ihre planmäßige Nutzungsdauer linear abgeschrieben (Software entsprechend Nutzungsdauer, Lizenzen entsprechend Geltungsdauer). Wenn keine Nutzungsdauer bekannt ist, werden 7 Jahre als Abschreibungsdauer angesetzt (Laut Leitfaden zur Bilanzierung max. 10 Jahre).

#### 4.2 Sachvermögen

Werden Vermögensgegenstände entgeltlich erworben, so sind die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten in der Bilanz auszuweisen.

Beim unentgeltlichen Erwerb wird ein fiktiver Anschaffungswert des Vermögensgegenstandes auf der Aktivseite angesetzt. Ihm gegenüber steht ein Sonderposten auf der Passivseite in gleicher Höhe.

Erhöht sich der Wert von Grundstücken im Umlegungsverfahren, so ist in der Höhe der Wertsteigerung ein Sonderposten zu bilden, der dann bei einem Grundstücksverkauf aufgelöst und als ordentlicher Ertrag ergebniswirksam wird.

Wenn für einen Vermögensgegenstand das monatsgenaue Datum der Anschaffung oder Herstellung nicht ermittelt werden kann, wird unterstellt, dass die Anschaffung oder Herstellung zum 01.01. des jeweiligen Jahres erfolgte und ab diesem Zeitpunkt abgeschrieben wird.

Für abgeschriebene Vermögensgegenstände wird ein Erinnerungswert von 1,00 € angesetzt. Dadurch bleibt der Vermögensgegenstand in der Anlagenbuchhaltung bestehen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Leitfaden zur Bilanzierung BW, 3. Auflage, Stand August 2017, S. 33.

#### 4.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Kontenart 011 Grünflächen

012 Ackerland013 Wald, Forsten

019 sonstige unbebaute Grundstücke

Grundstücke, die nach dem 01.01.2013 erworben wurden, sind zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen. Alle vor dem 01.01.2013 angeschafften Grundstücke werden nach den jeweiligen Erfahrungswerten bewertet.

Für unbebaute Grundstücke, insbesondere **Bauplätze** wird der Bodenrichtwert (=BRW) oder der örtliche Verkehrswert zum Anschaffungszeitpunkt angesetzt. Liegen die BRW des Anschaffungsjahres nicht vor, wird der aktuelle BRW herangezogen. Dieser ist mithilfe der Kaufpreissammlung auf das jeweilige Anschaffungs-/ Herstellungsjahr zu indizieren.<sup>2</sup>

Bei **Waldflächen** werden zur Vereinfachung feste Hektar-Preise (nur für die Erstellung der Eröffnungsbilanz) angesetzt. Die Grundstücksfläche wird mit 2.600 € pro Hektar (**0,26 €/qm**) bewertet. Für den Aufwuchs schlägt der Bilanzierungsleitfaden eine Spanne von 7200 € bis 8200 € pro Hektar vor. Somit wird der Aufwuchs mit dem Mittelwert von 7.700 € pro Hektar (**0,77 €/qm**) bewertet.³ Wie der Grundstückswert, bleibt auch der Wert des Aufwuchses als fester Wert in der Bilanz erhalten; er unterliegt keiner Abschreibung.⁴

Für landwirtschaftlich genutzte Flächen wird der in der Bodenrichtwertkarte 2014 festgelegte Wert angesetzt. Eine Rückindizierung auf das Anschaffungsjahr ist nicht erforderlich.<sup>5</sup> Für die Gemeinde Höpfingen und Waldstetten wird dieser Wert entsprechend der in der Bodenrichtwertkarte 2014 festgelegten Bandbreite **0,9 €/qm** in Höpfingen und **0,7 €/qm** in Waldstetten angesetzt.

Für **Grundstücke von Grünflächen** und **Unland** (Bachgrundstücke, Gräben) wird ebenfalls der örtliche Wert mit **0,9 €/qm** in Höpfingen und **0,7 €/qm** in Waldstetten entsprechend des für landwirtschaftliche Flächen festgelegten Werts angesetzt.<sup>6</sup> Eine Rückindizierung auf das Anschaffungsjahr ist ebenfalls nicht erforderlich.

Befinden sich auf einem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und der Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut. Grundstücke mit Regenüberlaufbecken (RÜB) gelten als unbebaute Grundstücke. Das RÜB ist als separater Vermögensgegenstand zu erfassen.

Grundstücke, für welche die Gemeinde Höpfingen Erbbaurechtsgeber ist, müssen in das Anlagevermögen aufgenommen werden; nur das Erbbaurecht selbst findet keine Berücksichtigung.

#### 4.2.2 Bebaute Grundstücke und Betriebsvorrichtungen

	Kontenart	021	Grundstücke mit Wohnbauten
--	-----------	-----	----------------------------

022 Grundstücke mit sozialen Einrichtungen

023 Grundstücke mit Schulen

O24 Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen

029 Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Leitfaden zur Bilanzierung BW, 3. Auflage, Stand Juni 2017, S. 95/96 und Geschäftsbericht der GPA von 2014, S 60/61.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> § 62 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 und 2 GemHVO.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Leitfaden zur Bilanzierung BW, 3. Auflage, Stand Juni 2017, S. 99.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Geschäftsbericht der GPA von 2014, S. 60/61.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> § 62 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 GemHVO.

Das Grundstück ist getrennt vom Gebäude bzw. der Betriebsvorrichtung zu bilanzieren. Für die Bewertung wird der in der Bodenrichtwertkarte 2014 festgelegte Wert herangezogen. Eine Rückindizierung auf das Anschaffungsjahr ist nicht erforderlich.<sup>7</sup>

Grundstücke im Gemeingebrauch (mit öffentlichen Gebäuden wie Schulen, Kindergärten, Rathaus, etc.), sind dem allgemeinen Grundstücksverkehr entzogen und werden deshalb mit einem Abschlag von **50%** des Bodenrichtwerts aus der direkten Umgebung bewertet.<sup>8</sup>

Im Unterscheid zu Grundstücken –die nicht an Wert verlieren und daher nicht abgeschrieben werdenmüssen die Gebäude und Betriebsvorrichtungen über ihre jeweilige Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Im Idealfall sind das Anschaffungsjahr und die AHK des Gebäudes bzw. der Betriebsvorrichtung bekannt und man kann mit Hilfe der Nutzungsdauer den Restbuchwert ermitteln. Für die Gebäude, deren AHK nicht bekannt sind, wird für die Erstbewertung das Gebäudeversicherungswertverfahren angewandt.<sup>9</sup> Bei der Bewertung nach dem Gebäudeversicherungswertverfahren wird in acht Schritten vorgegangen:

Schritt 1: Ermittlung des Zeitpunktes der Anschaffung oder Herstellung

→ Zeitpunkt bekannt: Dieses Datum verwenden

→ Zeitpunkt unbekannt: Es wird der 01.01.1974 als Anschaffungsdatum angenommen

Schritt 2: Festlegung der Gesamtnutzungsdauer

Für die Gebäude der Gemeinde Höpfingen wurden folgende Nutzungsdauern

festgelegt:

Schulgebäude/Kindergärten: 45 Jahre (aufgrund stärkerer Beanspruchung)

Gebäude, massiv: 50 Jahre

Gebäude, teilmassiv: **40 Jahre** (Holz-, Blech-, Glaskonstruktionen, Leichtbauweise) Gebäude, sonstige Bauweise: **30 Jahre** (Garagen, Nebengebäude, Schuppen,

Toilettenhäuschen, Gewächshaus, Pavillon, Waldhütte)

Gebäude nach Sanierung: 25 Jahre

Schritt 3: Multiplikation des Versicherungswertes (in Reichsmark/Goldmark) aus dem

Versicherungsschein der Gebäudebrandversicherung mit dem Baupreiskostenindex

des Indizierungsjahres → man erhält die AHK in DM

Schritt 4: Umrechnung in Euro (1 Euro = 1,95583 DM)

Schritt 5: Berechnung der kumulierten Abschreibung

(AHK werden durch Gesamtnutzungsdauer geteilt und jährlicher Abschreibungsbetrag

mit bisheriger Nutzungszeit multipliziert)

Schritt 6: Ermittlung des Restbuchwerts zum Eröffnungsbilanzstichtag

(Abzug der kumulierten Abschreibung von den AHK)

#### **Abbruchkosten**

Es wird unterschieden zwischen Grundstücken nach Neuzugang und Grundstücken im Altbestand

Neuzugang = Grundstückszugang erfolgte innerhalb der letzten zehn Jahre mit dem Ziel eines Abbruchs	Altbestand
Nur Abbruch = Zuordnung zum Grundstückswert	Nur Abbruch (keine Bauabsicht) = ordentlicher Aufwand
Schaffung neuer Vermögensgegenstand = Zuordnung zum neuen Vermögensgegenstand	Schaffung neuer Vermögensgegenstand (Bauabsicht innerhalb der nächsten zehn Jahre) = Zuordnung zum neuen Vermögensgegenstand

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Geschäftsbericht der GPA von 2014, S. 60/61.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Geschäftsbericht der GPA von 2014, S. 60/61 u. VWA-Seminar "Evaluierung des NKHR", Bernd Klee.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Leitfaden zur Bilanzierung BW, 3. Auflage, Stand Juni 2017, S. 104.

Wenn die Abbruchkosten höher sind als der Wert des neuen Vermögensgegenstandes, werden die Abbruchkosten dem Grundstück zugeordnet. Wenn die Abbruchkosten höher sind als der Wert des neuen Vermögensgegenstandes, werden die Abbruchkosten als ordentlicher Aufwand ausgewiesen.

Für **Grundstücke von Spielplätzen**, **Kleingartenanlagen** und **Sportanlagen** (Konto 0241) wird der örtliche Durchschnittswert von **0,9 €/qm** in Höpfingen und **0,7 €/qm** in Waldstetten entsprechend des für landwirtschaftliche Flächen festgelegten Werts angesetzt. Eine Rückindizierung auf das Anschaffungsjahr ist nicht erforderlich. <sup>10</sup>

Im Sinne der Einzelbewertung sind bei den **Aufbauten von Sportanlagen** das Spielfeld, die Wege, die Parkplätze, die Tribüne, das Gebäude, die Leichtathletikanlagen und die Flutlichtanlage jeweils als separate Vermögensgegenstände zu bilanzieren. Für die Bewertung werden entsprechende aktuelle Kosten auf das Herstellungsjahr rückindiziert.

#### 4.2.3 Infrastrukturvermögen

033 Gle 034 En 035 Str 036 Str 037 wa 038 Fri	ücken und Tunnel eisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen itwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen raßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen rom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen isserbauliche Anlagen edhöfe und Bestattungseinrichtungen instige Bauten des Infrastrukturvermögens
--	--

Beim Infrastrukturvermögen ist grundsätzlich zu beachten, dass der Grund und Boden getrennt von der Infrastruktureinrichtung zu bewerten ist. Für den Grund und Boden wird der örtliche Durchschnittswert von **0,9 €/qm** in Höpfingen und **0,7 €/qm** in Waldstetten entsprechend des für landwirtschaftliche Flächen festgelegten Werts angesetzt.<sup>11</sup>

Der gesamte **Aufbau** einer Straße gilt als ein Vermögensgegenstand. Es ist keine Trennung nach Aufbauschichten vorzunehmen. Somit besteht eine Straße ausfolgenden eigenständigen Vermögensgegenständen:

#### - Grund und Boden

#### - Straßenkörper

(einschl. Fahrbahnmarkierung, Straßenbegleitgrün, Böschungen, Verkehrsinseln, Gehwege, Straßenentwässerung und einfaches Straßenzubehör wie Verkehrszeichen, Leitplanken, Poller, Pfosten und Papierkörbe)

- **Hochwertiges Straßenzubehör** (jedes einzelne hochwertige Zubehör separat bilanzieren) (z.B. Straßenbeleuchtung, Schilderbrücken, Signalanlagen, Wegweisungen)
- Bauwerke (jedes Bauwerk separat bilanzieren)
   (z.B. Brücken, Lärmschutzbauwerke, Tunnel, etc.)

#### Straßenkörper

-

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> § 62 Abs. 4 GemHVO und Geschäftsbericht der GPA von 2014, S. 60, 61.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> § 62 Abs. 4 S. 1 GemHVO

#### Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Höpfingen

Die Bewertung des Straßenkörpers erfolgt zu den AHK vermindert um die kumulierte Abschreibung. Wenn die AHK nicht bekannt sind, wird folgendermaßen vorgegangen:

Schritt 1: Definieren der Straßenart

Schritt 2: Bewertung des Straßenkörpers zu den ortsüblichen Herstellungskosten

(pauschalierter qm-Preis je Straßenart siehe unten)

Schritt 3: Ermittlung des Herstellungsjahrs (Bauakten, Straßenwidmung, Beitragsabrechnungen)

→ Jahr der Erschließungsbeitragsabrechnung wird als Herstellungsjahr vermutet

Schritt 4: Rückindizierung auf das Herstellungsjahr

Fläche x Herstellungskosten zum Bewertungszeitpunkt

Baupreiskostenindex zur Rückindizierung

Die Nutzungsdauern für die verschiedenen Straßenarten wurden wie folgt festgelegt:

Straßenart I: Schnellstraßen, Industriesammelstraßen: 30 Jahre

• Straßenart II: Hauptverkehrsstraßen, Industriestraßen, Straßen im Gewerbegebiet: 30 Jahre

• Straßenart III: Wohnsammelstraßen, Fußgängerzonen mit Ladeverkehr: 40 Jahre

 Straßenart IV: Anliegerstraßen, befahrbare Wohnwege, Fußgängerzonen, asphaltierte/betonierte Wege (z.B. Gehwege): 40 Jahre

Straßenart V: nicht asphaltierte/ nicht betonierte Wege: **15 Jahre** 

Als **pauschalierte Quadratmeterpreise** werden für die verschiedenen Straßenarten in Bezug auf das Jahr **2015** folgende Preise angesetzt:<sup>12</sup>

Straßenart I und II: 133,00 €¹³ pro qm
 Straßenart III und IV: 109,50 €¹⁴ pro qm
 Straßenart V: 23,00 €¹⁵ pro qm

Diese Werte werden mithilfe des Baupreiskostenindexes Basis 1996 auf das jeweilige Anschaffungs-/ Herstellungsjahr indiziert.

Da einige Straßen beitragsfähig sind und bei ihrer Herstellung Erschließungsbeiträge vereinnahmt wurden, werden diese Erschließungsbeiträge analog zu den Abschreibungen über die Nutzungsdauer der Straßen aufgelöst und stehen den Abschreibungen gegenüber.

#### Hochwertiges Straßenzubehör

Hochwertiges Straßenzubehör wird wie bewegliches Vermögen behandelt. Sofern die AHK mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden können, wird das hochwertige Straßenzubehör separat bilanziert.

Folgende Nutzungsdauern werden für hochwertiges Zubehör angesetzt:16

Straßenbeleuchtung
 Park- und Verkehrsleitsysteme
 Parkscheinautomaten
 Schilderbrücken
 Signalanlagen
 Wegweisungen
 20 Jahre
 20 Jahre
 15 Jahre

#### **Bauwerke**

\_

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Leitfaden zur Bilanzierung BW, 3. Auflage, Stand August 2014, S. 90.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Mittelwert aus den im Leitfaden (S.112) festgelegten Pauschalsätzen für die Straßenarten I und II.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Mittelwert aus den im Leitfaden (S.112) festgelegten Pauschalsätzen für die Straßenarten III und IV.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Leitfaden zur Bilanzierung BW, 3. Auflage, Stand Juni 2017, S. 112.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Leitfaden zur Bilanzierung BW, 3. Auflage, Stand Juni 2017, S. 114.

Auch hier gilt der Grundsatz der Bewertung nach tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Sollten diese nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand ermittelt werden können, dürfen auch in diesem Bereich folgende Erfahrungswerte – **bezogen auf das Jahr 1996** – angesetzt werden:<sup>17</sup>

#### Brücken:

- Schwerlastbrücken ≥ 60 Tonnen (LM 1) mit 1.500 €/qm
- Straßenbrücken zwischen 12 und 60 Tonnen mit 1.400 €/qm
- Straßenbrücken ≤ 12 Tonnen mit 1.350 €/qm
- Radfahr-/Fußgängerstege mit 1.350 €/qm

#### Trogbauwerke mit 1.600 €/qm

#### Lärmschutzbauwerke:

- Gabionenwände mit 1.250 €/lfdm
- Metallwände mit 1.750 €/lfdm
- Betonwände mit 950 €/Ifdm
- Holzwände mit 1.100 €/lfdm
- Lärmschutzwälle mit 1.100 €/lfdm

Treppenanlagen mit 2.300 € je Stufe (bei einer Breite von ca. 3,00m pro Stufe)

#### Stützbauwerke:

- Trockenmauer mit 250,00 €/qm
- Winkelstützmauer
  - Höhe von 0,80m mit **150,00 €/lfdm**
  - Höhe von 1,25m mit **200,00 €/lfdm** 
    - Höhe von 2,00m mit **380,00 €/lfdm**
    - Höhe von 2,50m mit **560,00 €/lfdm**
- Ortbeton, d=0,25m
  - Höhe von 1,00m mit **230,00 €/lfdm**
  - Höhe von 2,00m mit **370,00 €/lfdm**
- Stahlbetonplatten zwischen IP-Träger:
  - Höhe von 2,00m mit **560,00 €/lfdm**

Folgende Nutzungsdauern werden für Straßenbauwerke angesetzt:

•	Brücken aus Stahl, Stein, Beton	60 Jahre
•	Brücken überwiegend aus Holz	20 Jahre
•	Stützmauern	70 Jahre
•	Lärmschutzanlagen	30 Jahre
•	Renaturierungen	20 Jahre
•	Treppen (überwiegend Beton)	40 Jahre
•	Zierbrunnen	50 Jahre

Lärmschutzwälle keine Abschreibung, da keine Abnutzung

Durchlässe, wie Unterführungen gelten nicht als selbständige Vermögensgegenstände. Sie sind dem Straßenkörper zuzurechnen.

#### 4.2.4 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Kontenart	061	Fahrzeuge
	062	Maschinen
	063	Technische Anlagen
	071	Betriebsvorrichtungen
	072	Betriebs- und Geschäftsausstattung
	073	Nutzpflanzen und Nutztiere
	075	Geringwertige Vermögensgegenstände

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Leitfaden zur Bilanzierung BW, 3. Auflage, Stand Juni 2017, S. 114 ff.

Auch hier werden die AHK reduziert um die kumulierte Abschreibung angesetzt.

Wie beim immateriellen Vermögen werden auch hier nur Gegenstände in die Eröffnungsbilanz aufgenommen, deren Anschaffung vom Eröffnungsbilanzstichtag maximal sechs Jahre zurückliegt. Aktiviert werden Gegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten mindestens 1.000 € netto betragen. Bei der Erfassung und Bewertung der Feuerwehrfahrzeuge erfolgt eine Ausnahme dieser Regelung. Nach dem Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2019 angeschaffte Vermögensgegenstände werden nur erfasst und aktiviert, wenn die AHK mindestens 800 € netto betragen (Anpassung an neue steuerliche Wertgrenze).

Die Abschreibungen erfolgen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Ist keine entsprechende betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer bekannt, orientieren sie sich an der Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg.

Sofern die Anschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen innerhalb der letzten sechs Jahre erfolgte, müssen diese in die Vermögensrechnung aufgenommen werden, auch wenn sie bereits abgeschrieben sind.

#### 4.3 Finanzvermögen

#### 4.3.1 Sondervermögen

Kontenart 101 Anteile an verbundenen Unternehmen

111 Beteiligung

121 Sondervermögen

Hier sind die Anschaffungskosten anzusetzen, d.h. das von der Kommune eingebrachte Kapital. Ist dieser Wert nicht bekannt, so darf das anteilige Eigenkapital (Stammkapital und <u>eingebrachte</u> Rücklagen) angesetzt werden (in der Bilanz des Unternehmens ausgewiesen).

Die Bilanzposition ist daher jährlich neu zu ermitteln.

Es erfolgt keine planmäßige Abschreibung.

Zweckverbandsmitgliedschaften sind nur zu bilanzieren, wenn sie als selbstständig verwertbarer, bewertbarer Vermögensgegenstand gelten. Zumindest bei Verbänden mit gesetzlicher Mitgliedschaft, wie z.B. Verband Region Stuttgart liegen diese Voraussetzungen i.d.R. nicht vor. Diese Beteiligungen sind dennoch namentlich unter der Bilanzposition "Sonstige Beteiligungen…" zu nennen.¹8 Die Regionalumlage gehört vollständig in den Ergebnishaushalt (auch Vermögensumlage).

Bei dem Vermögen von rechtlich selbständigen Stiftungen handelt es sich weder um Vermögen der Gemeinde noch um Sondervermögen, sondern um Treuhandvermögen. Eine Aufnahme in die Bilanz der Gemeinde erfolgt nicht.

Tritt die Gemeinde als Stifterin auf (die Gemeinde gewährt an eine Stiftung eine Stiftungsgabe), wird der Stiftungsbetrag nicht aktiviert, sondern als außerordentlicher Aufwand ausgewiesen.

Beim Vermögen von rechtlich unselbständigen Stiftungen handelt es sich um Sondervermögen, das in der kommunalen Bilanz unter den zutreffenden Bilanzpositionen anzusetzen ist.

#### 4.3.2 Ausleihungen

Kontenart 131 Ausleihungen

Als Ausleihungen gelten ausschließlich finanzielle Forderungen, bspw. Genossenschaftsanteile, Hypotheken (=Kaufpreisforderungen, die besichert sind), Grund- und Rentenschulden und Darlehen.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Leitfaden zur Bilanzierung BW, 3. Auflage, Stand Juni 2017, S. 125 ff.

Waren oder ähnliches, die geliehen sind, gelten NICHT als Ausleihungen. Die Ausleihungen werden mit den Anschaffungskosten angesetzt.

#### 4.3.3 Wertpapiere

Kontenart	141 142 143 144	Investmentzertifikate Kapitalmarktpapiere Geldmarktpapiere Finanzderivate
	144	Finanzaerivate
	149	sonstige Wertpapiere und sonstige Einlagen

Die Wertpapiere werden mit ihren Anschaffungskosten, nicht mit dem aktuellen Kurswert veranschlagt. Wenn der Kurs über ein ganzes Jahr über 20 Prozent unter den AHK liegt, wird der Wert berichtigt und die Differenz wird als außerordentlicher Aufwand im Ergebnishaushalt verbucht.

## 4.3.4 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen, Privatrechtliche Forderungen

Kontenart	151	Öffentlich-rechtliche Forderungen Dienstleistungen
	152	Steuerforderungen
	153	Forderungen aus Transferleistungen
	159	Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen
	161	Privatrechtliche Forderungen Lieferung und Leistung
	168	Vorsteuer
	169	Übrige privatrechtliche Forderungen

Maßgeblich für den Ansatz der Forderungen ist nicht das Datum der Fälligkeit, sondern das Datum der Entstehung. Dieses Datum entspricht dem der Leistungserbringung, also dem des Bescheids.<sup>19</sup>

#### Beispiele:

- Bei Vertragsverhältnissen ist die Gegenleistung (Zahlung der Rechnung) nach Erbringung der Leistung und Rechnungsstellung zu bilanzieren, unabhängig von Zahlungsmodalitäten.
- Bei Zuschüsse und Zuwendungen sind Forderungen zu dem Zeitpunkt zu bilanzieren, wenn der Bewilligungsbescheid vorliegt (Bescheiddatum) und dessen (zentrale materielle) Bewilligungsauflagen erfüllt sind.

Zur Ermittlung des Forderungsbestandes gelten die kameralen Kasseneinnahmereste als Grundlage. Diese sind vor der Übernahme in die Eröffnungsbilanz ordnungsgemäß und gewissenhaft auf deren Werthaltigkeit zu prüfen und ggf. zu bereinigen, da diese sonst später ergebniswirksam wertberichtigt werden müssen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob noch werthaltige Forderungen vorhanden sind, die befristet niedergeschlagen wurden.

Forderungen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, in der nach realistischer Betrachtung der Gesamtumstände tatsächlich mit einem Zahlungseingang gerechnet werden kann. Liegen Anhaltspunkte vor, nach denen der Zahlungseingang ungewiss ist oder ganz oder teilweise ein Zahlungsausfall droht, ist der jeweilige Wert der Forderung entsprechend zu bereinigen (Einzelwertberichtigung).

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> § 43 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO.

## 5. Anlagen

**5.1 Rückindizierungstabelle**Die Anlage enthält den durchschnittlichen Kaufwert des Bauland-Kaufwertindex des Bundeslandes Baden-Württemberg als Grundlage der Rückindizierung der Bodenwerte.

			Davon				
	Freiflächen	Land für Verkehrs-z wecke	Industrielan d	Rohbauland	baureifes Land	Bauland insgesamt	Jahr
in %			e m²	EURj			
12,66	4,97	8	10,68	14,58	24,83	20,65	1974
15,08	13,04	8,12	10,79	14,82	29,03	24,6	1975
16,75	9,17	5,48	11,16	14,46	33,39	27,32	1976
18,52	20,39	13,33	12,1	15,86	37,23	30,21	1977
19,84	10,5	6,08	16,54	15,84	39,96	32,36	1978
20,93	8,29	5,67	16,89	16,63	44,88	34,14	1979
25,76	18,35	6,66	16,11	19,11	55,49	42,03	1980
28,9	17,76	7,5	20,19	19,23	65,21	47,23	1981
35,19	10,96	7,27	22,49	22,13	76,08	57,41	1982
33,94	11,1	5,25	21,5	20,99	74,87	55,36	1983
37,49	11,39	32,31	36,46	25,92	78,07	61,16	1984
39,13	33,29	13,31	48,48	22,73	78,95	63,83	1985
41,24	19,34	22,09	41,82	22,7	86,63	67,28	1986
40,23	22,78	24,52	37,24	20,33	86,66	65,59	1987
43,32	22,86	22,82	41,35	25,12	91,66	70,67	1988
45,29	33,62	17,63	60,58	23,83	91,75	73,88	1989
46,84	20,23	33,41	52,04	27,88	101,21	76,41	1990
49,08	57,7	16,61	47,98	28,06	107,29	80,07	1991
51,16	41,17	23,76	47,74	27,92	110,47	83,45	1992
55,84	29,91	42,14	41,59	33,25	120,46	91,09	1993
59,78	38,15	33,81	52,33	46,05	125,97	97,52	1994
57,53	33,76	84,13	64,02	32,24	130,74	93,85	1995
62,92	40,22	60,43	70,73	31,74	131,75	102,64	1996
71,13	40	50,62	61,66	28,65	152,44	116,04	1997
64,39	35,5	25,02	58,9	26,87	146,07	105,04	1998
67,09	26,31	35,06	68,73	27,83	142,99	109,45	1999
65,58	117,52	45,63	64,8		151,17	106,98	2000
71,92	23,41	172,87	75,43	28,69	156,4	117,32	2001
77,96	29,08	53,34	61,65		154,9	127,17	2002
84,93	37,93	37,34	84,18	31,16	164,24	138,55	2003
88,68	40,25	60,5	53,99	46,52	175,42	144,67	2004
95,93	97,95	102,86	72,04	44,48	188,74	156,46	2005
84,04	78,88	36,84	79,8	45,39	174,78	137,1	2006
87,78	39,41	83,83	73,57	43,88	182,37	143,2	2007
81,00	41,85	209,21	72,13	36,07	170,63	132,13	2008
84,63		237,27	56,26	36,22	167,77	138,02	2009
102,00		441,82	69,92	38,64	195,46	166,4	2010
103,46			85,24	57,72	195,92	168,78	2011
98,76	104,79	94,16	86,03	45,35	183,79	161,1	2012
95,40	21,29	255,72	85,45	47,34	184,08	155,62	2013
100,00			93,46	44,89	184,33	163,13	2014